

## **Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Iserlohner Stadtbetriebe (isb) der Stadt Iserlohn**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 27.10.2009 aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2, 109 Abs. 1 Satz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Art. 16 des Gesetzes über ein neues kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV. NRW. S. 644) ebenfalls in der zurzeit gültigen Fassung folgende Betriebssatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Organisationsform, Name der Einrichtung**

- (1) Die Stadt Iserlohn betreibt für die Durchführung der unter § 2 genannten Aufgaben die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Iserlohner Stadtbetriebe. Diese wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 107 Abs. 2 GO NRW), der Eigenbetriebsverordnung und dieser Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb geführt.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Iserlohner Stadtbetriebe" (isb).

### **§ 2**

#### **Betriebszweck, Aufgaben**

- (1) Zweck der Iserlohner Stadtbetriebe ist die Durchführung der der Stadt Iserlohn obliegenden Aufgaben in den Bereichen
  1. Unterhaltung und Instandsetzung der Spielplätze, Sportplätze, Parkanlagen und sonstigen Grün- und Freiflächen einschl. Straßenbegleitgrün
  2. Unterhaltung und Instandsetzung der Außenanlagen bebauter städtischer Grundstücke
  3. Friedhofswesen
  4. Forstwirtschaft
  5. Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrswege und -bauwerke einschl. der Straßenausstattung, ausgenommen Lichtsignalanlagen und Straßenbeleuchtung
  6. Straßenkontrolle
  7. Unterhaltung und Instandsetzung der Gedenkstätten
  8. Stadtreinigung
  9. Winterdienst
  10. Unterhaltung und Wartung der Kanalisation
  11. Unterhaltung der Gewässer
  12. Städtischer Fuhrpark
  13. Technische Betreuung von Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum
  14. Hand- und Spanndienste für die städtischen Ämter je nach Einzelauftrag
  15. Alle den Betriebszweck fördernde Nebenbetriebe und GeschäfteDie Iserlohner Stadtbetriebe können auch andere Aufgaben, die ihr von der Stadt zugewiesen werden, übernehmen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie sich Dritter bedienen.
- (2) Die Iserlohner Stadtbetriebe halten alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen vor.
- (3) Zwischen

- dem Kommunalen Immobilienmanagement, soweit es die Außenanlagen bebauter städtischer Grundstücke betrifft,
  - den übrigen städtischen Fachdienststellen, soweit es die übrigen Aufgaben betrifft,
- und den Iserlohner Stadtbetrieben besteht ein Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis. Die Auftragsabwicklung wird durch eine Dienstanweisung geregelt. Die städtischen Fachdienststellen sind bis Ende 2007 verpflichtet, die Leistungen der Iserlohner Stadtbetriebe in Anspruch zu nehmen. Die Iserlohner Stadtbetriebe sind verpflichtet, die zur Erfüllung ihres Betriebszweckes erforderlichen Leistungen anzubieten.
- (4) Umgekehrt besteht ein Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis zwischen den Iserlohner Stadtbetrieben und
- dem Kommunalen Immobilienmanagement, soweit es den Hochbau und die Haustechnik der Betriebsgebäude der Iserlohner Stadtbetriebe angeht,
  - den städtischen Querschnittsämtern, soweit die Verwaltungsaufgaben von den Iserlohner Stadtbetrieben nicht selbst wahrgenommen werden.
- Die Iserlohner Stadtbetriebe sind bis Ende 2007 verpflichtet, die vorgenannten Leistungen in Anspruch zu nehmen.

### **§ 3 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung der Iserlohner Stadtbetriebe wird ein Betriebsleiter bzw. eine Betriebsleiterin bestellt. Für den Fall der Abwesenheit des Betriebsleiters bzw. der Betriebsleiterin wird ein Vertreter oder eine Vertreterin bestellt.
- (2) Die Iserlohner Stadtbetriebe werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere
1. die laufende Betriebsführung, wozu alle Maßnahmen gehören, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit privaten Dritten. Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind alle Geschäfte, die regelmäßig wiederkehren, sich im Rahmen der normalen Betriebsführung erledigen lassen und, soweit sie sich wertmäßig erfassen lassen, den Betrag von 125.000 € nicht übersteigen.
  2. die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung der Iserlohner Stadtbetriebe;
  3. die Geschäfts- und Aufgabenverteilung und die Festlegung der Verantwortlichkeit und Befugnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
  4. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Ratsbeschlüsse in Angelegenheiten der Iserlohner Stadtbetriebe;
  5. die Durchführung aller Maßnahmen in Angelegenheiten der Iserlohner Stadtbetriebe, soweit sie nicht dem Rat, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister obliegen;
  6. eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, zudem auch über die Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- (3) Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 LBG.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, die entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung vom Rat gewählt werden. Die Haftung der Mitglieder bestimmt sich nach § 3 Abs. 3 sinngemäß.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung der Stadt Iserlohn und die Zuständigkeitsordnung der Stadt Iserlohn übertragen sind. Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung. Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten anderer Ausschüsse des Rates der Gemeinde übertragen werden.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden, wenn die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich ist. § 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.
- (5) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (6) Der Bürgermeister und die von ihm benannten Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind zu den Sitzungen des Betriebsausschusses einzuladen. Ihnen ist zur Sache jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführungen des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten ("Zwischenberichte").

#### **§ 5 Rat**

- (1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über
  1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschl. der Stellenübersicht;
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses;
  3. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;
  4. die Bestellung des Betriebsleiters bzw. der Betriebsleiterin und für die Abwesenheitsvertretung einen Vertreter oder eine Vertreterin;
  5. die Abberufung des Betriebsleiters bzw. der Betriebsleiterin und des Abwesenheitsvertreters bzw. der -vertreterin.
- (2) Der Rat entscheidet ferner über
  1. betriebspolitische Grundsatzfragen der Iserlohner Stadtbetriebe;
  2. die Ausweitung bzw. Veränderung der Geschäftsfelder der Iserlohner Stadtbetriebe;
  3. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen sowie über die Stundung von Forderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist;
  4. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bzw. Bestellung von Rechten daran, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist;
  5. Vergaben von Lieferungen und Leistungen und Bauleistungen, soweit nicht der

Betriebsausschuss zuständig ist.

- (3) An den Sitzungen des Rates soll die Werkleitung teilnehmen, sofern Angelegenheiten der Iserlohner Stadtbetriebe beraten werden.

## **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Iserlohner Stadtbetriebe.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes ist der Bürgermeister von der Betriebsleitung vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende schriftlich zu unterrichten ("Zwischenberichte"). Außerdem hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Der Bürgermeister kann seine vorstehenden Rechte auf ein Mitglied des Verwaltungsvorstandes übertragen.
- (3) Der Bürgermeister kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen. Der Bürgermeister kann seine vorstehenden Rechte auf ein Mitglied des Verwaltungsvorstandes übertragen.

## **§ 7 Kämmerer**

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen unverzüglich zuzuleiten. Sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Erfolggefährdende Mehraufwendungen i. S. v. § 15 Abs. 3 EigVO sowie Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. v. § 16 Abs. 5 EigVO sind, soweit sie Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben, vor Entscheidung im Betriebsausschuss dem Kämmerer zur Stellungnahme zuzuleiten.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Dienstkräfte der Iserlohner Stadtbetriebe sind tariflich Beschäftigte. Beamte und Beamtinnen werden den Iserlohner Stadtbetrieben von der Stadt Iserlohn zur Verfügung gestellt.
- (2) Die tariflich Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, eingruppiert und entlassen. Die administrative Bearbeitung der Personalangelegenheiten erfolgt durch die in der Kernverwaltung zuständigen Bereiche.

- (3) Die bei den Iserlohner Stadtbetrieben beschäftigten Beamten und Beamtinnen werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Iserlohner Stadtbetriebe vermerkt.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte und der Personalrat der Stadtverwaltung sind zu beteiligen.

## **§ 9**

### **Vertretung der Iserlohner Stadtbetriebe**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt in den Angelegenheiten der Iserlohner Stadtbetriebe, die ihrer Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen, die Stadt Iserlohn.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Iserlohner Stadtbetriebe ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister der Stadt Iserlohn" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekanntgemacht.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Iserlohner Stadtbetriebe ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Iserlohner Stadtbetriebe beträgt 2.000.000,- €.

## **§ 12**

### **Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit**

- (1) Es ist ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Dazu gehören insbesondere
  - die Risikoidentifikation
  - die Risikobewertung
  - Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation
  - die Risikoüberwachung/ Risikofortschreibung
  - die Dokumentation.
- (2) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes nicht gefährdet wird.
- (3) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs sollen in Abstimmung mit der

Liquiditätslage der Gemeinde angelegt werden.

**§13  
Wirtschaftsplan**

Die Iserlohner Stadtbetriebe haben spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

**§ 14  
Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**

Der Jahresabschluss einschl. Anlagenspiegel, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung der Iserlohner Stadtbetriebe außer Kraft.

Iserlohn, 05.11.09

Dr. Ahrens  
Bürgermeister